

**Beschluß des Großen Rathes,
betreffend die Art und Weise, wie die Revision
des Staatshaushaltes und der Gesetzgebung
vorgenommen werden soll.**

Gemäß dem Art. 21. der Verfassung, welcher die Bestimmung enthält, daß nach erfolgter Sanction der Verfassung unverzüglich eine vollständige Revision des gesammten Staatshaushaltes und aller bestehenden Gesetze durch eine dem Großen Rathe angemessen scheinende Zahl außerordentlicher Commissionen, die er in oder außer seiner Mitte wählt, vorgenommen werden soll, hat der Große Rath auf den ihm dießfalls von der Organisations-Commission hinterbrachten Antrag beschlossen was folgt:

- 1) Zur Revision des gesammten Staatshaushaltes soll eine besondere in oder außer der Mitte des Großen Rathes zu wählende Commission von 13 Mitgliedern niedergesetzt werden, welche sich hauptsächlich mit folgenden Gegenständen zu beschäftigen hat:
 - a) Mit der Fertigung eines Inventariums über das gesammte Gut des Cantons, in welches die Aufzählung der einzelnen Vermögensstücke, die Gattung, unter welche dieselben gehören, eine annähernde Schätzung und der gegenwärtige Ertrag derselben verzeichnet werden. Bei Gegenständen, welche, als für den Staat unentbehrlich, niemals veräußert werden können,

mag die Schätzung unterbleiben. Das Inventarium soll alles Vermögen des Staats umfassen, bestehe es worin es immer wolle, und werde es unmittelbar durch den Finanzrath verwaltet, oder durch andere Regierungscollegien oder durch abgesonderte Verwaltungen, wie das Stift, der Spital, die Spannweid- und Almosenpflege. Der Regierungsrath soll den sämtlichen Verwaltungsbehörden den Auftrag geben, dieser Revisionscommission die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und in jeder Beziehung an die Hand zu gehen.

- b) Mit Anträgen für Anordnung der künftigen Verwaltungsweise dieses Staatsvermögens, mit Rücksicht auf die Umwandlung des Naturalsystems in ein Geldsystem.
- c) Mit der Beantwortung der Frage: Durch wen sollen diese Güter künftig verwaltet werden, durch den Finanzrath, oder durch andere Regierungscollegien, oder durch abgesonderte Verwaltungsbehörden?
- d) Mit der Revision der sämtlichen Abgabengesetze und dem Entwurf einer Norm für die Verlegung (Repartition) und den Bezug directer Vermögens- und Erwerbsteuern.
- e) Mit der Revision der Zehnten- und Grundzinsgesetze, mit Rücksicht auf die zu bewerkstelligende Umwandlung der Zehnten und Grundzins in jährliche Geldleistungen.
- f) Mit Anträgen zu Feststellung der Besoldungen

- für die sämmtlichen vom Staate bezahlten Stellen, in so fern sie nicht schon vorher durch die organischen Gesetze bestimmt wurden.
- 2) Der Gesetzesvorschlag betreffend den Directorialfond, so wie der Gesetzesvorschlag über Aufhebung der sogenannten kleinen Zölle, sollen beförderlich vom Regierungsrathe dem Großen Rathe vorgelegt werden.
 - 3) Einer zweiten außerordentlichen ebenfalls in oder außer der Mitte des Großen Rathes zu wählenden Commission von sieben Mitgliedern soll der Auftrag ertheilt werden, die Revision der Gesetzgebung über das Handwerks- und Gewerbswesen vorzunehmen und ihre dießfälligen Anträge dem Großen Rathe zu hinterbringen.
 - 4) Das Erziehungswesen wird nach Art. 70. der Verfassung dem neu gewählten Erziehungsrathe überwiesen, welcher die Erziehungsgesetze von neuem durcharbeiten und auf gewohntem Wege an den Großen Rath gelangen lassen soll.
 - 5) Die Revision aller übrigen bestehenden Gesetze soll eine Commission von neun Mitgliedern bearbeiten und in geeigneten Abtheilungen ihre Entwürfe dem Großen Rathe vorlegen. Doch sollen zuerst einige der dringlichsten Gesetze herausgenommen und beförderlich revidirt werden. Als solche werden der Commission nahmentlich bezeichnet:
 - a) Ein Gesetz über das Notariatswesen.
 - b) Ein Gesetz über Rechtstrieb und Concurss.
 - c) Ein Gesetz über das Jagdwesen.

- d) Ein Gesetz über das Forstwesen.
- e) Ein Gesetz über das Straßenwesen.
- f) Ein Gesetz über die Bürgerrechts- und Ansäßenverhältnisse.
- g) Ein Gesetz über das Militärwesen. In dieser Beziehung soll der Regierungsrath durch den Kriegsrath beförderlich einen Gesetzesvorschlag bearbeiten lassen, und denselben der Revisions-Commission vorlegen.
- h) Ein Gesetz über die Brandasscuranz.
- i) Die in der Verfassung ausdrücklich gerufenen, und die für den bürgerlichen Verkehr besonders dringenden Gesetze.

Endlich hat diese Commission die übrigen und namentlich die Civil- und Criminalgesetze zu revidiren. In letzterer Rücksicht wird der Commission auch der bereits vorhandene Entwurf eines Criminalgesetzbuchs zur Bearbeitung übergeben.

- 6) Diesen drey Commissionen bleibt es anheimgestellt, sachkundige Personen für bestimmte Gegenstände theils zu ihren Sitzungen zuzuziehen, theils ihnen besondere Arbeiten zu übertragen.
- 7) Als Entschädigung für diese außergewöhnlichen Arbeiten erhält jedes Mitglied ein Taggeld von 4 Frkn. für jede Sitzung. Ausgenommen sind nur alle Mitglieder des Regierungsrathes und Obergerichtes. Vergütungen und Belohnungen für außerordentliche Arbeiten jeder Art bestimmt

der Regierungsrath auf Antrag der betreffenden Commissionen.

Zürich, den 30. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zweite Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe gefaßten Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll gedruckt und den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Also beschloffen Samstags den 30. Heumonath 1831.

In Abwesenheit des Herrn Amtsbürgermeisters:

Der zweite Bürgermeister,

W n f.

Der zweite Staatschreiber,

Finsler.
